



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 27. September

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 444

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009 ..... 445

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Dirk Reershemius, Teyweg 2, 26736 Krummhörn ..... 445

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 24 der Stadt Emden..... 446

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor (Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße)..... 448

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 der Stadt Wiesmoor (Schulstraße)..... 449

Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor (Hauptstraße) ..... 450

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Schlussfeststellung ..... 451

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum ..... 452

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum ..... 465

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 25. September 2019 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 30. September bis zum 09. Oktober 2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Verwaltung dazu aus.

#### Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2014

| Pos. | Bezeichnung                | 31.12.2013     | 31.12.2014     | Pos.  | Bezeichnung                                    | 31.12.2013     | 31.12.2014     |
|------|----------------------------|----------------|----------------|-------|------------------------------------------------|----------------|----------------|
|      |                            | -Euro-         | -Euro-         |       |                                                | -Euro-         | -Euro-         |
| 1.   | Immaterielles Vermögen     | 42.551.604,27  | 42.562.503,99  | 1.    | Nettoposition                                  | 69.352.572,76  | 81.732.795,05  |
| 2.   | Sachvermögen               | 241.867.808,07 | 244.017.153,61 | 1.1   | Basis-Reinvermögen                             | -25.683.910,71 | -21.548.427,20 |
| 3.   | Finanzvermögen             | 53.871.427,65  | 55.238.598,28  | 1.2   | Rücklagen                                      | 1.122.781,71   | 698.821,27     |
| 4.   | Liquide Mittel             | 1.733.543,26   | 4.318.518,33   | 1.3   | Jahresergebnis                                 | 1.533.306,43   | 13.632.062,93  |
| 5.   | Aktive Rechnungsabgrenzung | 17.666.078,01  | 12.080.720,00  | 1.4   | Sonderposten                                   | 92.380.395,33  | 88.950.338,05  |
|      |                            |                |                | 2.    | Schulden                                       | 191.909.558,23 | 184.627.619,54 |
|      |                            |                |                | 2.1   | Geldschulden                                   | 176.802.946,58 | 166.207.200,58 |
|      |                            |                |                |       | davon                                          |                |                |
|      |                            |                |                | 2.1.1 | Liquiditätskredite                             | 61.545.000,00  | 41.418.000,00  |
|      |                            |                |                | 2.1.2 | Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)         | 115.257.946,58 | 124.789.200,58 |
|      |                            |                |                | 2.2   | Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 1.764.455,78   | 961.547,34     |
|      |                            |                |                | 2.3   | Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen       | 4.750.125,38   | 5.170.986,75   |
|      |                            |                |                | 2.4   | Transferverbindlichkeiten                      | 4.336.055,62   | 8.918.900,94   |
|      |                            |                |                | 2.5   | Sonstige Verbindlichkeiten                     | 4.255.974,87   | 3.368.983,93   |
|      |                            |                |                | 3.    | Rückstellungen                                 | 91.042.725,76  | 88.311.595,00  |
|      |                            |                |                | 4.    | Passive Rechnungsabgrenzung                    | 5.385.604,51   | 3.545.484,62   |
|      | Bilanzsumme Aktiva         | 357.690.461,26 | 358.217.494,21 |       | Bilanzsumme Passiva                            | 357.690.461,26 | 358.217.494,21 |

Aurich, 26. September 2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates  
für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009**

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 4 lautet nunmehr wie folgt:

Der ist bei allen Vorhaben des Landkreises Aurich, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen könnten, zu beteiligen.

**Artikel 2**

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

**Artikel 3**

§ 2 Absatz 4 lautet nunmehr wie folgt:

Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder stellvertretend ein benanntes Mitglied des Beirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nimmt umgekehrt an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil.

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 25. September 2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);**

**Dirk Reershemius, Teyweg 2, 26736 Krummhörn**

Herrn Dirk Reershemius, Teyweg 2, 26736 Krummhörn hat die Plangenehmigung für eine Grabenverfüllung und ein Kompensationsgewässer in der Gemarkung Pilsum, Flur: 17, Flurstücke: 8, 9/1, 9/2 und 12 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.09.2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

### **Bauleitplanung der Stadt Emden Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 24 der Stadt Emden**

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

#### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

#### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 24.09.2019

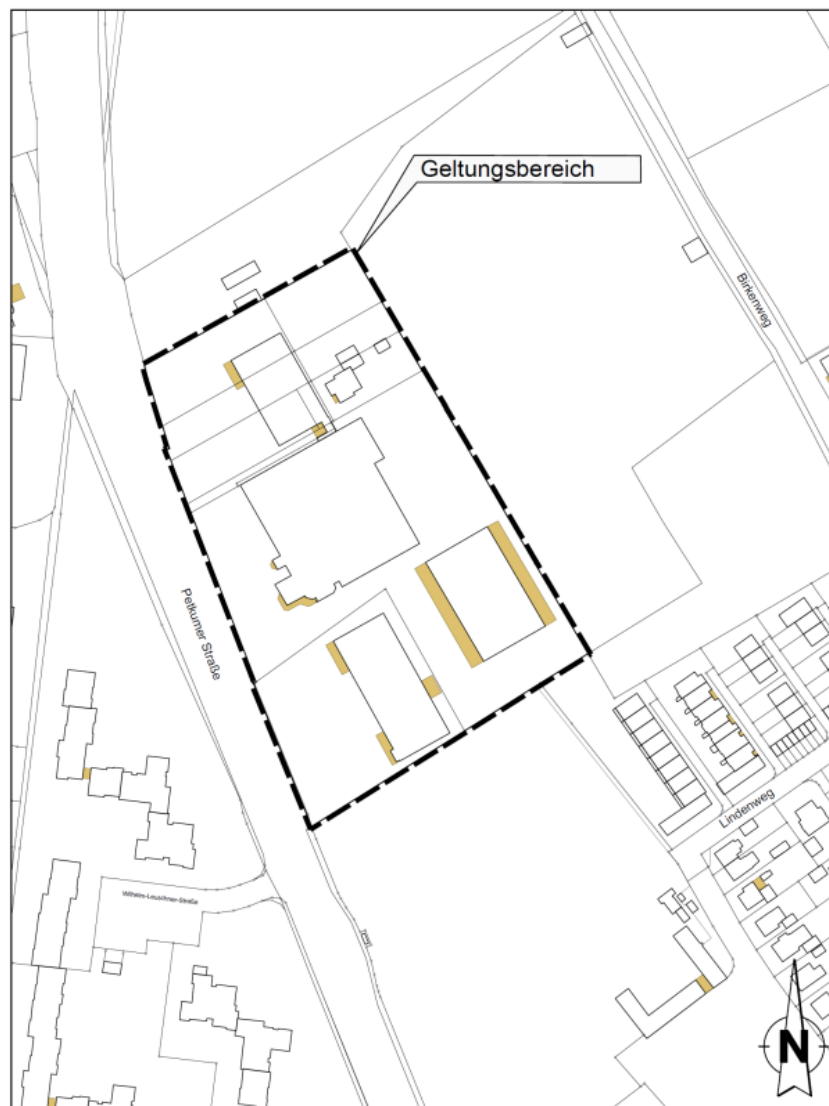
**Stadt Emden**

B. Bornemann, Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 24 kann während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, im 2. OG, Zimmer 208 eingesehen werden.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 24



Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 24  
FD 361 Stadtplanung M. 1:2.000 10.07.2019

Emden, 26.09.2019

**Stadt Emden**

Der Bürgermeister

---

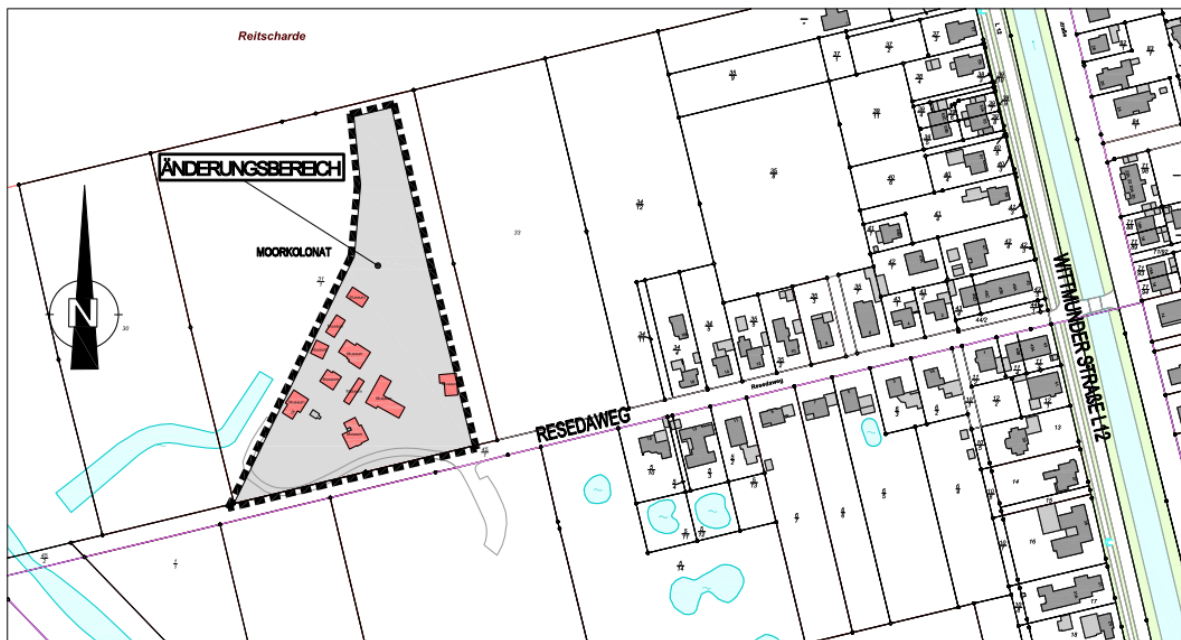
## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor (Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 24.09.2019

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Völler

---

**Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7  
der Stadt Wiesmoor (Schulstraße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 24.09.2019

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Völler

---

### **Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor (Hauptstraße)**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.





Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 24.09.2019

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Völler

---

#### **D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

##### **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Bagband wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages II bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bagband hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

##### **Begründung:**

Das Flurbereinigungsverfahren Bagband ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 16.09.2019

#### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage  
gez. Bohlen

---

### **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum in der Sitzung am 29.05.2019 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 15 a Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Düne“
- § 15 b Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Wiese“
- § 16 Gedenkstätte für Seebestattete
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

### **V. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

### **VII. Haftung und Gebühren**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

### **VIII. Schlussvorschriften**

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum in seiner jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren 1. Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum hatten oder bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes und kann, bis auf Widerruf, nur in einer Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen.

(4) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

## **§ 2**

### **Verwaltung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
- f) Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) zu lärmern und zu spielen,
- j) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind und die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die zuständige Pastorin/der zuständige Pastor setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich nur in geschlossenen Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.



## **§ 9**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen, verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr und Urnen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10**

### **Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber dürfen nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör vom Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigte Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 11**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.

(4) Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

(5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale, andere Anlagen und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als:
- a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- (6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (7) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (8) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge von Kindern:  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
  - b) für Särge von Erwachsenen:  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
  - c) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabstätte:  
Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

-entfällt-

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
- b) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) leibliche und adoptierte Kinder sowie Stiefkinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) Großeltern,
- g) Enkelkinder,
- h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person der zusätzlichen Einwilligung des Kirchenvorstandes.

(5) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

(1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für Ehepartner und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft können Grabstätten mit zwei Grabstellen vergeben werden. Mit der zweiten Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit für die gesamte Grabstätte. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit endet das Nutzungsrecht, frühestens jedoch 25 Jahre nach Beisetzung der ersten Urne.

(3) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

### **§ 15 a**

#### **Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Düne“**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Anlage ein gemeinsames Grabmal, auf dem die Namen und Daten der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten in Form von Bronzeblättern angebracht werden müssen.
- (2) Die Bepflanzung und Pflege der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

### **§ 15 b**

#### **Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Wiese“**

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird vom Friedhofsträger gestaltet und gepflegt.
- (2) Die Grabstätten müssen mit einer beschrifteten Grabplatte aus Granit mit den Abmessungen 0,45 x 0,35 x 0,04 m ebenerdig belegt werden. Aufliegende Buchstaben sind nicht gestattet.

### **§ 16**

#### **Gedenkstätte für Seebestattete**

Die Gedenkstätte soll eine Stätte des Andenkens der auf See Bestatteten sein und wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Das Aufstellen von Grabsteinen ist auf der gesamten Fläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung veranlasst auf Wunsch und Kosten der Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Stele die Anbringung einer Namensinschrift mit Namen und Daten der oder des Verstorbenen für einen Zeitraum von 25 Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

### **§ 17**

#### **Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 3 übertragen werden. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
- (3) Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 3 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 3 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppe die ältere Person Vorrang hat.
- (4) Die oder der neue Berechtigte hat unverzüglich nach Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichen nachgewiesen ist.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte(r) sind.

## **§ 18**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren

## **§ 19**

### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Anlage und Pflege der Grabstätten**

## **§ 20**

### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

## **§ 21**

### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m, Bäume, Büsche und Sträucher nicht über 1,20 m hoch sein. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, die nur bei passender Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

## **§ 22**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchthaltbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von drei Monaten zu beseitigen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ggfs. eine Entfernung und Entsorgung auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten.

## **§ 23**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden oder auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung gebracht werden oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung eingezogen werden.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

## **§ 24**

### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(4) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben, die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung sowie Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole eingetragen sein.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.

(8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder anderer baulicher Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer baulicher Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 26 Absatz 2 ff.

(9) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(10) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(11) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(12) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

## **§ 25**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine vorherige Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

## **§ 26**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

## **VII. Haftung und Gebühren**

## **§ 27**

### **Haftung**

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und sonstige Anlagen entstehen.



(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand zu Baltrum am 29.05.2019

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Anna Henken, Pn. | Schmiegel        |
| Vorsitzende      | Kirchenvorsteher |

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 29.05.2019 sowie die vorstehende Friedhofsordnung wurden durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden in seiner Sitzung am 21.08.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

Aurich, den 24.09.2019

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

Tiemann

---

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei der Grabnutzungsgebühr entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 25 Jahre: -----2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----80,00 €
- c) Kindersarg, für 25 Jahre: -----925,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----37,00 €

#### 2. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage für Urnen:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, sowie die anteilige Pflege der jeweiligen Anlage:

- Urnenstelle, für 25 Jahre: -----2.450,00 €

Zu der o.g. Gebühr kommen hinzu:

- a) für die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage „Düne“ die Kosten für die verpflichtend anzubringende Namensinschrift (Bronzeblätter),
- b) für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage „Wiese“ die Kosten für die vorgeschriebene Grabplatte.

Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Steinmetz nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Voraussetzung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte ist daher der Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages zwischen der nutzungsberechtigten Person/dem Antragsteller und dem Steinmetz.

#### 3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### II. Sonstige Gebühren:

- Namensinschrift auf der Stele für die Seebestatteten, für 25 Jahre: ----- 533,50 €

## § 7 Abräumen von Gräbern

Das Abräumen und Einebnen einer Wahlgrabstätte obliegt der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen Wahlgrabstätte.

## § 8 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Kirchenvorstand zu Baltrum am 16. April 2019

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Anna Henken, Pn. | Schmiegel        |
| Vorsitzende      | Kirchenvorsteher |

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 16.04.2019 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurden durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden in seiner Sitzung am 21.08.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

Aurich, den 24.09.2019

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

Tiemann

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.